

Alternative für Deutschland / Ratsfraktion Witten

12.09.2021

An: Herrn Bürgermeister Lars König

Antrag-Nr.: 01/09/2021

Antrag gemäß

§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

Vorschlag zur Tagesordnung

(§ 48 GO i.V.m. § 2 Geschäftsordnung) zur Beratung:

in der Sitzung des Rates am 13.09.2021

Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

Nachrichtlich

- Bürgermeister
- Ausschussvorsitzende
- AfD
- Bürgerforum +
- CDU
- FDP
- Grüne
- Linke
- WBG
- Piraten
- SPD
- Stadtklima
- fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff:

Dringlichkeitsantrag:

Rechtssicherheit der Ratssitzung gewährleisten: Kein Ausschluss von Ratsmitgliedern w/ umstrittener „3G-Regel“

(bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte Ratskolleginnen und -kollegen,

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden hat mit Beschluss vom 8. September 2021 und unter dem Aktenzeichen 2 L 595/21 entschieden, dass einem Ratsmitglied der Zugang zu Ratssitzungen ohne den Nachweis einer Immunisierung im Hinblick auf das Coronavirus oder den Nachweis einer entsprechenden Testung nicht unter Bezugnahme auf die Coronaschutzverordnung verwehrt werden darf. Soweit diese eine entsprechende Regelung enthalte, sei sie rechtswidrig und für das Gericht unbeachtlich.

Zu dem Erlass einer solchen Regelung in der Coronaschutzverordnung sei der Ordnungsgeber nicht ermächtigt. Weil diese in das freie Mandat des Ratsmitglieds gem. § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingreife, seien an die Ermächtigungsgrundlage besondere Anforderungen geknüpft. Hier fehle es an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Diese könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur der Parlamentsgesetzgeber erlassen.

Auch, wenn die Entscheidung des Gerichts noch keine finale Rechtskraft besitzt, so ist davon auszugehen, dass sich auch das bereits angerufene Oberverwaltungsgericht NRW dieser grundlegenden Rechtsauffassung anschließen und den Ausschluss von Ratsmitgliedern, die keinen Nachweis einer Immunisierung im Hinblick auf das Coronavirus oder den Nachweis einer entsprechenden Testung nicht erbringen, für rechtswidrig erkennt. Zu diesem Schluss kommt auch ein vom AfD Landesverband NRW in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten, welches unserer Fraktion vorliegt.

Zum Zwecke der Gewährleistung einer rechtssicheren Ratssitzung am 13.09.2021 und der Unanfechtbarkeit der darin getroffenen Beschlüsse, beantragt die AfD Ratsfraktion Witten hiermit folgenden **Dringlichkeitsbeschluss** durch den Stadtrat:

Die Anwendung der sogenannten „3G-Regel“ als Voraussetzung zur Teilnahme an den Ratssitzungen und nachfolgenden Ausschusssitzungen der Stadt Witten, wird so lange ausgesetzt, bis eine durch das Oberverwaltungsgericht NRW im laufenden Eilverfahren bereits auf dem Weg gebrachte finale Rechtssicherheit in dieser Sache hergestellt ist.

Die AfD Ratsfraktion Witten behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle einer Ablehnung des vorliegenden Dringlichkeitsantrages, sämtliche in den Gremien der Stadt getroffenen Beschlüsse anzufechten.

Vor diesem Hintergrund appelliert die AfD Ratsfraktion an die Verantwortung aller im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, sich nicht über das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden hinwegzusetzen, so eine Mehrbelastung der Stadtverwaltung durch erforderliche Wiederholung der Ratssitzung und Erneuerung der darin gefassten Beschlüsse zu riskieren und dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem zuvor beschriebenen Sachverhalt und dürfte unstrittig sein.

Mit kollegialen Grüßen

gez.
Matthias Renkel
Fraktionsvorsitzender

gez.
Karin Heike Hoppe
Stellv. Fraktionsvorsitzende

gez.
Jan Eickelmann
Ratsmitglied